

so zu erfolgen, daß keine Schädigung der Erzeugnisse eintritt. Insbesondere

1. darf kein Versand in Eisenbahnwagen oder anderen Fahrzeugen, die mit Rückständen von Salz oder schädlichen Stoffen behaftet sind, erfolgen;
2. dürfen bei der Verladung keine scharfkantigen Geräte Verwendung finden;
3. dürfen frostempfindliche Erzeugnisse nur bei frostfreiem Wetter verladen werden, soweit diese während der Verladung nicht gegen Frost geschützt werden können;
4. sind die Erzeugnisse bei Frostgefahr gegen Frost zu schützen — hierzu gehört, daß bei Eisenbahn- und LKW-Versand die Wagenwände sorgfältig ausgekleidet und die Erzeugnisse mit Stroh und Wellpappe bedeckt werden. Türen, Luken und Stirnwände sind besonders abzudichten;
5. sind die Luken und Klappen von Eisenbahnwagen bei warmer Witterung zu öffnen und schräg zu stellen;
6. sind Steigen und Körbe so zu stapeln, daß kein Einsturz erfolgt.

(2) Die Anforderung von betriebsfremden Transportmitteln hat der Lieferer vorzunehmen.

(3) Bedient sich der Lieferer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eines Dritten und entstehen hierdurch höhere Frachtkosten als bei direkter Lieferung an den Besteller, so hat der Lieferer dem Besteller die Mehrfracht zu erstatten.

(4) Der Lieferer kann dem Besteller Material, das dem Frostschutz dient, zum preisrechtlich zulässigen Abgabepreis in Rechnung stellen.

§ 13

Transportkosten und Gefahrübertragung

(1) Der Lieferer hat bei LKW-Versand ab Lager verladen und bei Bahnversand frachtfrei Versandstation verladen zu liefern.

(2) Lieferungen durch sozialistische Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe zur vereinbarten Annahme- bzw. Verladestelle des Bestellers erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferers.

§ 14

Qualität und Menge

(1) Für die Qualität der Erzeugnisse gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Maßgebend für die Feststellung der Qualität der Erzeugnisse und der Menge der Lieferung ist der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.

(3) Der Nachweis der qualitäts- und quantitätsgerechten Lieferung obliegt dem Lieferer.

(4) Die für die jeweilige Art und Sorte festgestellte Qualität ist mit Angabe der Menge in einer Spezifikation auszuweisen und bildet die Berechnungsgrundlage.

(5) Der Lieferer ist verpflichtet, die ermittelte Abgangsmenge auf den Frachtpapieren bzw. dem Lieferschein nachzuweisen. Die Wiegekarten bzw. Wiegeprotokolle sind mit Unterschrift des für die genaue Ermittlung der Menge Verantwortlichen unter Angabe der Wagenummer bei Eisenbahnverladung bzw. LKW-Nummer bei Fahrzeugtransport zu versehen.

(6) Liegt ein Mengenprotokoll eines bestätigten Wägers über die Abgangsmenge vor oder wurde eine bahnamtliche Verwiegung vorgenommen, so sind diese für die Vertragspartner verbindlich.

(7) Bei Lieferungen an den Einzelhandel bzw. an Großverbraucher ist der Lieferer verpflichtet, die Erzeugnisse auf Verlangen ordnungsgemäß vorzuwiegen.

(8) Bei Selbstabholung ist die Menge der Lieferung vom Beauftragten des Bestellers zu quittieren. Auf Verlangen desselben hat der Lieferer die Erzeugnisse ordnungsgemäß vorzuwiegen.

(9) Die Deutsche Reichsbahn ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei Eisenbahnverladung zur Feststellung der Menge der Lieferung verpflichtet, wenn diese auf dem Frachtbrief nicht angegeben wurde. Ist aus betriebstechnischen Gründen die Mengenfeststellung auf dem Versandbahnhof nicht möglich, so hat die Verwiegung auf einem anderen Bahnhof zu erfolgen. Die bahneilige Mengenfeststellung hat zu erfolgen, wenn die Erzeugnisse infolge verspäteter Wagenstellung zeitweise auf der Ladestraße gelagert werden mußten. Die bahnamtliche Verwiegung ist vom Lieferer auf dem Frachtbrief zu beantragen.

(10) Erdbesatz einschließlich Mietenschmutz und Blattabfall gilt bis zur Höhe von 2 % der Menge der gelieferten Erzeugnisse, ohne geldliche Verrechnung, als vertragsgerecht, soweit nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde. Der Besteller kann vom Lieferer den Ersatz der durch den Erdbesatz entstandenen Frachtkosten nur fordern, wenn der Erdbesatz 6% der Menge der gelieferten Erzeugnisse übersteigt.

§ 15

Frachtpapiere

Der Lieferer ist verpflichtet, den Frachtpapieren eine mengenmäßig unterteilte Spezifikation nach Arten, Sorten und Qualitäten in zweifacher Ausfertigung beizugeben. Dies gilt auch für die Mengenprotokolle bzw. Wiegespan und Abgangsgutachten, jedoch in einfacher Ausfertigung. Bei Bahnversand sind die Begleitpapiere im Frachtbrief einzutragen.

§ 16

Mängelanzeige und Fristen

(1) Erkennbare Mängel, die sich auf die Güte, Beschaffenheit der Ware, das Sortiment, die Menge oder die Verpackung beziehen, sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 6 Stunden, nach Bereitstellung der Lieferung am Sitz des Bestellers oder am Bestimmungsort dem Lieferer anzuzugeben, soweit der Mangel nicht zu Lasten des Bestellers geht.

(2) Die Mängelanzeige hat fernmündlich, telegrafisch oder fernschriftlich zu erfolgen, wobei erstere unverzüglich schriftlich zu bestätigen ist. Die Mängelanzeige soll mindestens enthalten:

1. Nummer des Transportmittels (Eisenbahnwagen bzw. Fahrzeug),
2. Kennzeichnung der festgestellten Mängel und Umfang derselben,
3. Versandbahnhof bzw. Erfassungsstelle oder Lager,
4. Zeitangabe über Eingang der Lieferung.

(3) Innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Eingang der Erzeugnisse beim Besteller hat dieser dem Lieferer als Beweismittel zu übersenden:

1. ein amtliches Sachverständigengutachten, wenn sich die Mängelanzeige auf die Qualität, Warenart, Sortiment oder Verpackung bezieht,
2. das Protokoll eines bestätigten Wägers oder die bahnamtliche Verwiegung, wenn sich die Mängelanzeige auf eine Mengendifferenz bezieht. Maßgebend ist der Postaufgabestempel. Ausgenommen hiervon ist die Regelung nach § 14 Abs. 8,